

Griechische Kopie

t.110.-RR/sca

3003 Bern, den 28. Februar 1977

+ 700.- M ✓

+ 300.- ✓

An die Schweizerischen Botschaften in  
-----

Abidjan		Guatemala		Mexico
Addis Abeba		Islamabad		Nairobi
Amman		Jakarta		New Delhi
Asuncion		Kairo		Pretoria
Bangkok		Khartum		Rwanda
Bogota		Kigali		Tananarive
Brasilia		Kinshasa		<del>Tegucigalpa</del>
Colombo		Kuweit		Teheran
Dar es Salaam		Lagos		Tunis
Dakar		La Paz		Yaoundé
Dakka		Lima		Djeddah

Spez. 7/8.3.77

Spez. 7.8.3.77

Spez. 7/8.3.77

*aufgehoben*

----- Weitere Verteilung s. Seite 6.

Herr Botschafter,

Herr Geschäftsträger,

vor einiger Zeit hat uns ein Missionschef, im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Personalstatuts für Auslandmitarbeiter des Delegierten für technische Zusammenarbeit, die folgenden Fragen gestellt:

- " 1. Dans quelle mesure les chefs de mission et de poste sont-ils tenus de veiller à la bonne exécution des actions entreprises par le Délégué à la Coopération technique ?
2. Sont-ils, dans le "Einsatzland", les représentants du Délégué et, dans l'affirmative, quelle autorité ont-ils ou n'ont-ils pas sur les coordinateurs ou chefs de projets ? Ou faut-il déduire du fait que vos projets de contrat de travail et de Règlement du personnel sont muets à ce sujet - ce qu'un coopérant et, surtout, un coordinateur pourrait faire valoir non sans raison - que les représentants diplomatiques et consulaires n'ont pas de rôle à jouer, d'initiative à prendre, de surveillance à exercer et, partant, de responsabilité à assumer en matière d'aide suisse au développement dans les pays où il sont accrédités ?



3. Au cas où les tâches énumérées ci-dessus incombent tout de même, directement ou indirectement, aux représentations diplomatiques et consulaires, ne conviendrait-il pas, pour éviter des accrochages, d'en faire mention dans les documents de base que vous êtes en train d'élaborer en indiquant, ne serait-ce qu'en termes généraux, la nature et la portée de la compétence des chefs de mission ou de poste ? "

Da bisher keine Weisungen über die spezifische Verantwortung der Missionschefs im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit bestehen, scheint es uns angezeigt, Ihnen die wesentlichen Teile der Antwort, die wir - mit Zustimmung der Verwaltungsdirektion - auf die genannten Fragen gaben, zur Kenntnis zu bringen. Das in der Antwort Gesagte gilt natürlich - mit den in der Natur der Sache liegenden Einschränkungen - auch für Entwicklungsprojekte privater schweizerischer Organisationen, die vom Delegierten mitfinanziert werden.

Wir fügen zu Ihrer vorläufigen Information bei, dass das neue Personalstatut (Arbeitsvertrag und Personalreglement) nun fertiggestellt ist und auch Ihnen, nach Abschluss der technischen Arbeiten (Vervielfältigungen etc.) im Laufe der nächsten Monate zugehen wird.

Unsere Antwort auf die drei Fragen lautet im Wesentlichen wie folgt:

- " 1. Die Beteiligung der Schweiz an der internationalen Entwicklungszusammenarbeit ist integrierender Bestandteil unserer Aussenpolitik und stellt oft ein wichtiges Element unserer Präsenz in einem Entwicklungsland dar. In unseren Beziehungen mit ärmeren und kleineren Ländern kann sie gar die dominierende Rolle spielen.

Die Schweizerische Vertretung in einem Entwicklungsland - und namentlich der Missionschef - haben demgemäss die Aufgabe, sich entsprechend den ihnen von den zuständigen Stellen in Bern (also in unserem Zusammenhang: vom Delegierten für technische Zusammenarbeit) zugehenden Instruktionen mit den Fragen und Massnahmen der Entwicklungszusammenarbeit zu befassen; und sie haben darüber hinaus die Aufgabe, über ihnen bedeutend erscheinende Probleme und Neuerungen (z.B. die Entwicklungspolitik des Residenzlandes betreffend) sowie ihnen wichtig erscheinende Vorkommnisse (z.B. in einem Projekt des Delegierten) von sich aus nach Bern zu berichten, und bei einem solchen Vorkommnis, wenn es sehr dringende Probleme stellt, nach Notwendigkeit in eigener Initiative erste provisorische Massnahmen zu treffen.

Mit anderen Worten: Der Missionschef wird vom Delegierten über die Entwicklungszusammenarbeit zwischen der Schweiz und seinem Residenzland (und den anderen Ländern, für die er zuständig ist) regelmässig informiert. Er hält sich selbst über die Entwicklungspolitik des Landes und über den Verlauf der Aktionen

der schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit im Lande auf dem Laufenden. Beides gibt ihm die Möglichkeit, einerseits aus Bern kommende spezifische Instruktionen im Gesamtzusammenhang zu sehen und durchzuführen, andererseits die oben genannten Berichte nach Bern zu erstatten bzw. in Ausnahmefällen dringende provisorische Massnahmen zu treffen.

Die Verantwortung für die Aktionen der Entwicklungszusammenarbeit liegt auf schweizerischer Seite beim Delegierten. Die normale Korrespondenz ergeht direkt zwischen dem Delegierten und den Projekten (vgl. dazu auch unten, Punkt 2), wobei die Botschaft durch Kopien orientiert wird. Die Verantwortung liegt nur in dem Masse beim Missionschef, als sie ihm vom Delegierten ausdrücklich übertragen wird. Aber selbstverständlich hat der Missionschef in jedem Falle eine Mitverantwortung im Rahmen seiner oben genannten Aufgaben.

2. Die Missionschefs sind im Entwicklungsland die Vertreter des Delegierten (so wie sie ganz allgemein die Vertreter des EPD und der schweizerischen Behörden im Lande sind). Als solche erfüllen sie die genannten Aufgaben, sei es - wie gesagt - aufgrund besonderer Instruktionen, sei es im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgabe, die Beziehungen zwischen der Schweiz und ihrem Residenzland zum Besten beider Länder zu pflegen.

Ist einer Botschaft ein Entwicklungsattaché zugeteilt, so untersteht er dem Missionschef. Der Attaché ist ein an die Botschaft versetzter Beamter oder Angestellter des EPD, der zum Personalbestand des Dienstes für technische Zusammenarbeit gehört. Er untersteht den öffentlich-rechtlichen Anstellungsbedingungen des Bundes, nicht den privatrechtlichen Regelungen, die für die Projektmitarbeiter des Delegierten gültig sind. Er ist in der Botschaft der auf Entwicklungszusammenarbeit spezialisierte Mitarbeiter. Er behandelt normalerweise alle die Entwicklungszusammenarbeit betreffenden Fragen, da er der Fachmann dafür ist, und zugleich die Arbeitsweise des Dienstes für technische Zusammenarbeit in Bern gut kennt. In der vom Missionschef bestimmten Weise arbeitet er in engem Kontakt mit diesem, hauptsächlich was allgemeine und grundsätzliche Fragen betrifft. In mehr operationellen Fragen (Projektplanung; Budgetplanung; finanzielle und Materie-Fragen; Personalplanung) wird ihm der Missionschef in der Regel - im Rahmen der aus Bern eingehenden Instruktionen - weitgehend freie Hand gewähren.

Was soeben dargelegt wurde, entspricht den Erfahrungen, die bisher in Botschaften mit Entwicklungsattachés gemacht wurden. Allgemein ist zu sagen: wie weit ein Missionschef die Probleme der Entwicklungszusammenarbeit ganz seinem Entwicklungsattaché überlässt oder sich selbst mit ihnen befasst, hängt sehr davon ab, in welchem Masse er selbst sich für diese Probleme interessiert. In diesem Sinne können Zusammenarbeit und Arbeitsteilung zwischen Missionschef und Attaché nicht generell reglementiert werden; sie müssen von Fall zu Fall sich einspielen.

Am Rande zu erwähnen ist die - nach unserer Erfahrung in seltenen Ausnahmefällen aktuelle - Möglichkeiten von Meinungsverschiedenheiten über Fragen der Entwicklungszusammenarbeit zwischen dem Missionschef und dem Attaché. Da die Verantwortung für die Aktionen der Entwicklungszusammenarbeit, wie gesagt, grundsätzlich beim Delegierten liegt, und da der Attaché die Politik des Delegierten und die gesetzlichen Bestimmungen, an die dieser gebunden ist (namentlich Bundesgesetz über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe), genau kennt, wird es bei einer wichtigen Meinungsverschiedenheit, die nicht im Gespräch zwischen Missionschef und Attaché bereinigt werden kann, richtig sein, beide Standpunkte nach Bern zu melden, damit dort die Entscheidung getroffen werden kann.

Der Delegierte korrespondiert in vielen Fällen auch in Ländern, wo es einen Entwicklungsattaché gibt, mit Projektleitern und Projektmitarbeitern direkt, orientiert jedoch dabei die Botschaft durch Kopien. Das Projektpersonal seinerseits hat der Botschaft Kopien seiner Korrespondenz mit Bern zuzustellen.

In wenigen Fällen ist es so, dass <sup>ein</sup> Entwicklungsattaché zwei Botschaften zugeteilt ist, wobei er normalerweise in der einen arbeitet, und nur von Zeit zu Zeit in der anderen sich aufhält. Für diese letzte ergeben sich dann eine ganze Reihe von laufenden Arbeiten für die Entwicklungszusammenarbeit, die nicht der Attaché erledigen kann. Um diesen Nachteil soweit wie möglich auszugleichen, ist auf stets mögliche rasche Kontakte mit dem Attaché zu achten.

3. Was schliesslich die Umschreibung des Verhältnisses der Botschaft - und des Missionschefs im besonderen - zu den Leitern und Mitarbeitern der Projekte des Delegierten betrifft, so ergibt sie sich weitgehend aus dem oben, unter Punkt 1, Gesagten. Der Missionschef hat die Aufgabe, sich über die Aktionen des Delegierten in seinem Residenzland (und soweit möglich in den anderen Ländern seiner Zuständigkeit) auf dem Laufenden zu halten, damit er seine allgemeine Mitverantwortung oder seine gemäss besonderen Instruktionen spezifische Verantwortung bezüglich dieser Aktionen wahrnehmen kann. Hierzu dient ihm die der Botschaft zugehende Korrespondenz, jedoch auch der Kontakt mit Projektleitern und Projektmitarbeitern. Der Missionschef sollte diesen Kontakt suchen durch Einladungen auf die Botschaft, Projektbesuche etc. Andererseits soll ihn auch das Projektpersonal suchen, was im allgemeinen geschieht.

Ist der Missionschef der "Vorgesetzte" des Projektpersonals ?  
 In einem Land ohne Attaché besteht keine formelle Ueberordnung dieser Art. Das Projektpersonal untersteht direkt dem Delegierten (mit welchem es den privatrechtlichen Arbeitsvertrag, dessen Bestandteil das Personalreglement ist, abgeschlossen hat). Es untersteht in vielen Fällen, für seine Arbeit, auch einer einheimischen Instanz des Entwicklungslandes. Der Missionschef wird diesem Personal gegenüber seinen Anspruch auf Information und in Notfällen, wo dringendes Handeln seinerseits nötig scheint, seine Pflicht zum Eingreifen verständlich zu

- 5 -

machen haben. Eine allgemeine formelle Regelung durch das Personalreglement scheint uns deshalb ... schwierig ... . Die Art, wie dieses Verhältnis gepflegt wird, hängt sehr von den beteiligten Personen ab. Auch sind die Situationen sehr verschieden: Projektpersonal in der Stadt, wo der Missionschef wohnt; Projektpersonal in sehr abgelegenen Gebieten; Projekte in Ländern, wo gar keine Botschaft besteht, etc.

Wo ein Missions- oder Postenchef, gemäss besonderer Regelung, Vorgesetzter von Projektpersonal ist, bestimmt diese Regelung alles Nötige.

Etwas anders liegen die Verhältnisse in Ländern mit Entwicklungsattaché. Dort ist es in der Regel so, dass der Attaché, in Vertretung des Delegierten, Vorgesetzter des Projektpersonals ist. Und da der Missionschef der Vorgesetzte des Attachés ist, nimmt er an dieser Verantwortung des Attachés teil. Es ist wieder zwischen dem Missionschef und dem Attaché auszumachen, wie weit der Attaché diese Verantwortung im Namen des Delegierten selbständig wahrnimmt, oder wie weit der Missionschef sie beansprucht."

Damit den Botschaften und namentlich den Missionschefs eine Handhabe gegenüber unserem Projektpersonal zur Verfügung steht, um wenn nötig ihren Anspruch auf Information geltend zu machen, haben wir in den neuen Arbeitsvertrag (Art. 1.5.) den folgenden Text aufgenommen:

"Der Mitarbeiter verpflichtet sich, gemäss seinen Möglichkeiten und gegebenenfalls im Einvernehmen mit seinem Projektleiter, die zuständige schweizerische Botschaft bzw. das zuständige schweizerische Konsulat über die wichtigen Belange seiner Tätigkeit auf dem Laufenden zu halten."

Zum Schluss sei bemerkt, dass das neue Personalreglement die Botschaften und Attachés an mancher Stelle erwähnt. Wir verweisen Sie dafür auf den Index des Reglementes, wo unter den entsprechenden Stichworten alle einschlägigen Stellen angegeben sind.

Wir versichern Sie, Herr Botschafter, Herr Geschäftsträger, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Der Delegierte für  
technische Zusammenarbeit



(M. Heimo)

./.

- 6 -

N.B.

Obschon ihr Inhalt teilweise überholt ist, vermittelt die Weisung 843 (rote Sammlung) auch heute noch einen recht guten Ueberblick über die Zielsetzung und die Arbeitsmethoden des Dienstes für technische Zusammenarbeit. Darin ist nicht speziell erwähnt, inwiefern unsere diplomatischen und konsularischen Vertretungen praktisch an der Entwicklungszusammenarbeit mitwirken, aber die Weisung enthält auch für sie zahlreiche nützliche Informationen.

Kopien z.K. an: HH, GQ/JA, WM, WP, HRO, DC, FO, RR  
 Handelsabteilung: - Herrn Botschafter K. Jacobi  
                           - Herrn Botschafter P. Bettschart  
                           - Herrn E. Röthlisberger  
 - Verwaltungsdirektion EPD -  
 - alle Attachés für EZA \*)  
 - alle Koordinatoren für EZA. \*\*)

\*) CART H.-Ph., New Delhi  
 ROHNER F., Nairobi  
 PALLMANN M., La Paz  
 BISAZ A., Yaoundé  
 BETI D., Ouagadougou

\*\*) BAUMANN G., Lima  
 SCHILD A., Kathmandu  
 GASPOZ, Tananarive

Stock v. 25 Ex. in der Kanzlei. *lea*

10. März 1977

10 März 1977

10 März 1977